
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 25. März 2022 die nachfolgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur beschlossen. Die Ordnung wurde am 29. März 2022 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 30. März 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele des Praktikums.....	2
§ 2 Dauer, Zeitpunkt und Gestaltung des Praktikums	2
§ 3 Anrechnung des Praktikums	3
§ 4 Rechtliche Stellung und Versicherung.....	3
§ 5 Nachweis der praktischen Tätigkeit	3
§ 6 Inkrafttreten	3
Anlage 1: Übersicht über geeignete Praktikumsstätigkeiten (gem. § 2 Abs. 3)	4
Anlage 2: Übersicht Berufe zur Anrechnung (gem. § 3)	5
Anlage 3: Praktikumsvertrag	6
Anlage 4: Praktikumsbescheinigung	8

§ 1 Ziele des Vorpraktikums

Künftige Studierende sollen

- sich mit der Praxis in studiengangsnahen Betrieben, Einrichtungen und Baustellen vertraut machen und insbesondere praktische Tätigkeiten kennenlernen;
- sich grundlegende Kenntnisse über Abläufe, Verfahren und Methoden verschaffen, die dazu befähigen, bestimmte Teile des Lehrstoffs besser zu verstehen.

§ 2 Dauer, Zeitpunkt und Gestaltung des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum dauert für den Bachelorstudiengang Architektur mindestens acht Wochen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 30 Stunden.
- (2) Das Vorpraktikum ist als Zugangsvoraussetzung vor Aufnahme des Studiums und in der Regel zusammenhängend abzuleisten.
- (3) Das Vorpraktikum soll auf das Berufsziel ausgerichtet und möglichst breit gefächert sein. Als Vorpraktikum sind studiengangsverwandte Tätigkeiten auf Baustellen, in Einrichtungen oder Betrieben geeignet, von denen maximal 50 Prozent Bürotätigkeiten sein dürfen (Anlage 1).
- (4) Art und Dauer der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen sollen gemeinsam mit den Praktikumsstellen festgelegt werden.
- (5) Damit eine sachgemäße Ausbildung auf breiter Grundlage gewährleistet wird, ist es zulässig, das Vorpraktikum in mehreren Betrieben, Baustellen bzw. Einrichtungen abzuleisten.
- (6) Bestehen Zweifel über die Eignung der Praktikumsstelle, ist vor Beginn des Vorpraktikums die Zustimmung der Fakultät einzuholen.
- (7) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerber/innen kann das zuständige Studiendekanat auf Antrag eine Härtefallregelung treffen.

§ 3 Anrechnung des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum wird auf Antrag erlassen, wenn ein für den angestrebten Studiengang fachlich einschlägiger Ausbildungsberuf (Anlage 2) abgeschlossen wurde. Im Zweifel entscheidet das zuständige Studiendekanat.

§ 4 Rechtliche Stellung und Versicherung

- (1) Praktikant/innen stehen in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis, dessen Einzelheiten der Praktikumsvertrag regelt. Die Anwendung des Mustervertrages (Anlage 3) wird empfohlen.
- (2) Praktikant/innen unterliegen der Sozialversicherungspflicht.

§ 5 Nachweis der praktischen Tätigkeit

Zum Nachweis des fachbezogenen Vorpraktikums ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle erforderlich, in der die Durchführung nach der gültigen Praktikumsordnung bestätigt wird. Der Praktikumszeitraum sowie die Art der Tätigkeiten sind zu bescheinigen (Anlage 4).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über geeignete Praktikumstätigkeiten (gem. § 2 Abs. 3)

Tätigkeiten im Baugewerbe

Hochbau	Tiefbau	Ausbau	Sonstige
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bau von Gebäuden ■ Einrichtung von Fertigteilbauten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bau von Straßen ■ Bau von Bahnverkehrsstrecken ■ Brücken und Tunnelbau ■ Leitungstiefbau und Kläranlagenbau ■ Wasserbau ■ Sonstiger Tiefbau 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bautischlerei ■ Bauschlosserei 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dachdeckerei und Zimmerei ■ Dachdeckerei und Bauspenglerei ■ Zimmerei und Ingenieurholzbau ■ Gerüstbau ■ Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau ■ sonstige spezialisierte Bautätigkeiten ■ Tätigkeiten im Architekturbüro

Klassifikation der Wirtschaftszweige entsprechend Statistischem Bundesamt Deutschland

Anlage 2: Übersicht Berufe zur Anrechnung (gem. § 3)

Ausbildungsberufe

Hochbau	Ausbau	Tiefbau	Weitere
<ul style="list-style-type: none"> ■ Beton- und Stahlbetonbauer/in ■ Maurer/in ■ Feuerungs- und Schornsteinbauer/in ■ Gerüstbauer/in 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betonstein- und Terrazzohersteller/in ■ Zimmerer/Zimmerin ■ Stuckateur/in ■ Estrichleger/in ■ Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in ■ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/in ■ Trockenbaumonteur/in 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Straßenbauer/in ■ Spezialtiefbauer/in ■ Rohrleitungsbauer/in ■ Kanalbauer/in ■ Brunnenbauer/in ■ Gleisbauer/in ■ Baugeräteführer/in 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Asphaltbauer/in ■ Baustoffprüfer/in ■ Bauzeichner/in ■ Dachdecker/in ■ Tischler/in ■ Holztechniker/in - Möbelbau

Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

Anlage 3: Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag zwischen

Praktikumsbetrieb/-einrichtung

und Frau/Herrn

Name Praktikant/in

geboren am in wohnhaft in

und der bzw. dem gesetzlichen Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtigen wird zur Vorbereitung auf ein Bachelorstudium in der Fachrichtung Architektur nachstehender Vertrag geschlossen.

1. Dauer des Vorpraktikums

Das Praktikum dauert _____ Wochen.

Es wird durchgeführt vom _____ bis _____.

2. Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle übernimmt es,

- die Praktikantin bzw. den Praktikanten auszubilden;
- ihr/ihm eine/n Betreuer/in bzw. Ausbilder/in zuzuordnen;
- ihren/seinen Ausbildungsstand zu überprüfen;
- ihr/ihm auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen;
- nach erfolgreichem Ablauf eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule auszustellen (Muster: Anlage 4 zur Praktikumsordnung)
- sie/ihn in der Betriebshaftpflicht abzusichern.

3. Pflichten der Praktikant/innen

Praktikant/innen verpflichten sich,

- alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- alle übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen der Ausbildung gegeben werden;
- die Ordnung in der Ausbildungsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln;
- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle diese unverzüglich zu benachrichtigen;
- bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4. Pflichten der gesetzlichen Vertreter/innen bzw. Unterhaltspflichtigen

Mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter/innen bzw. Unterhaltspflichtige haben Praktikant/innen anzuhalten, die Verpflichtungen, die diese mit dem Praktikumsvertrag übernehmen, zu erfüllen. Sie/Er haften neben minderjährigen Praktikant/innen für alle Schäden, die diese rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, als Selbstschuldner/innen. Für die Haftung von Schäden, die während des Praktikums verursacht werden, gilt bei Volljährigen die Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung.

5. Beendigung und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf des Praktikums. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet werden.

6. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede/r Vertragspartner/in erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Unterschrift Praktikumsstelle, Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Praktikant/in

Ort, Datum

Unterschrift Gesetzliche/r Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtige/r

Anlage 4: Praktikumsbescheinigung

Bescheinigung der Praktikumsstelle zur Vorlage bei der Hochschule

Frau/Herr

Praktikant/in (Vorname, Name)

Geburtsdatum, Geburtsort

hat in der Zeit vom bis

ein Praktikum in der Firma

abgeleistet.

Eine Ausbildung erfolgte in folgenden Arbeitsbereichen:

Bewertungskriterien:

Ort, Datum

Praktikumsbetreuer/in, Stempel